

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 705. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024

**Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01435 im
Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01435 ist - mit
Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01431,
und 40128 und 40129 - nicht neben anderen
Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 705. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Berechnungsfähigkeit der Kostenpauschale 40129 für den Versand einer Bescheinigung gemäß Muster 21 bei telefonischem Patientenkontakt ermöglicht.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Kostenpauschale 40129 in die dritte Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01435, um die Nebeneinanderberechnung zu ermöglichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 in Kraft.